

SEPA mit der Commerzbank: Mehr als nur Zahlungsverkehr

Von umfassender Beratung profitieren und alle Chancen nutzen

Mittelstandsbank

Die Bank an Ihrer Seite



Inhalt

An SEPA führt jetzt kein Weg mehr vorbei.	04
Nutzen Sie die neue Dynamik im Euro-Zahlungsverkehrsraum.	05
Passen Sie sich den neuen Standards für Europa an.	08
Profitieren Sie von den SEPA-Zahlungsverfahren.	10
SEPA-Überweisung	11
SEPA-Lastschrift	
„SEPA+“ bietet Ihnen zusätzliche Chancen bei der SEPA-Umsetzung.	21
Linksammlung und Glossar	24



Die in Blau markierten Passagen gelten nur für Deutschland.

An SEPA führt jetzt kein Weg mehr vorbei.

1. Februar 2014

Ab 1. Februar 2014 muss der Massenzahlungsverkehr europaweit nach den Regularien für SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften abgewickelt werden. Dies eröffnet neue Chancen und macht den Zahlungsverkehr einfacher und schneller – doch zunächst stellt es Unternehmen und Institutionen vor vielfältige Herausforderungen. Denn SEPA bleibt nicht auf die Buchhaltung begrenzt, sondern betrifft nahezu alle Abteilungen in unterschiedlichen Ausprägungen.

Beispielsweise muss sich der Vertrieb um die Anpassung von Vertragstexten kümmern, in denen die Einzugsermächtigung durch ein SEPA-Mandat zu ersetzen ist. Die Buchhaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identifier Code) an die Stelle von Kontonummer und Bankleitzahl treten. Aufgabe der IT-Abteilung ist es, bestehende Hard- und Software zu aktualisieren, damit das speicherplatzintensivere XML-Datenformat verarbeitet werden kann.

In dieser Broschüre finden Sie kompakt und strukturiert einen Überblick über die wesentlichen Vorgaben und Eigenschaften sowie Empfehlungen zur SEPA-Umsetzung.

Insbesondere die SEPA-Lastschrift stellt neue Herausforderungen an die prozessualen Abläufe. Lastschriftenreicher benötigen eine Gläubiger-Identifikationsnummer und müssen den Zahlungspflichtigen über die Belastung seines Kontos vorab informieren. Die Lastschrift muss außerdem mit einer bestimmten Vorlaufzeit bei der Bank eingereicht und mit einem Fälligkeitsdatum versehen sein. Und nicht

zuletzt: Der Raum für den Verwendungszweck verringert sich **von bisher maximal 378** auf künftig nur noch 140 Zeichen.

Vorab einige grundsätzliche Handlungsempfehlungen zur Vorbereitung auf die SEPA-Umstellung, bevor die nächsten Seiten die neuen Standards und Instrumente des SEPA-Zahlungsverkehrs vorstellen.

Unsere Empfehlung

- Benennen Sie einen SEPA-Beauftragten oder gründen Sie eine SEPA-Projektgruppe mit definierter Berichtsstruktur und ggf. mit eingesetztem Lenkungsausschuss.
- Beantragen Sie ein Budget für die internen und externen Kosten und Ressourcen, zum Beispiel für die Beauftragung einer Vorstudie, für Anpassungen an Hard- und Software, für die Allokation von Mitarbeiterkapazitäten oder für die Änderung organisatorischer Abläufe.
- Erstellen Sie einen individuellen Zeit- und Umsetzungsplan für Ihre hausinternen Maßnahmen.
- Untersuchen Sie die Möglichkeit einer chancenorientierten SEPA-Umstellung, z. B. die Erschließung neuer Märkte.

Nutzen Sie die neue Dynamik im Euro-Zahlungsverkehrsraum.

Die Single Euro Payments Area (SEPA) umfasst einen Wirtschaftsraum, in dem weit über 500 Millionen Bürger sowie rund 20 Millionen Unternehmen und Institutionen beheimatet sind. Sie können nationale und grenzüberschreitende Euro-Zahlungen in Form der SEPA-Überweisung und der SEPA-Lastschrift genauso schnell, sicher und komfortabel vornehmen wie im heutigen nationalen Inlandszahlungsverkehr.

Rahmenbedingungen und Zeitplan für die Umstellung auf die SEPA-Zahlungsverfahren

Mit der „Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009“, die am 30. März 2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, stehen die wichtigsten Rahmenbedingungen und der Zeitplan für die Umstellung auf die SEPA-Zahlungsverfahren fest:

- Die Verordnung regelt Euro-Zahlungen innerhalb der Europäischen Union per Überweisung oder Lastschrift.
- Ab dem 1. Februar 2014 müssen Zahlungsaufträge in der Eurozone nach bestimmten Kriterien abgewickelt werden, wie sie zum Beispiel durch die SEPA-Regularien erfüllt werden¹⁾. Zahlungen über Großbetragszahlungssysteme sind vom Anwendungsbereich der Verordnung nicht betroffen.
- Die IBAN ist die maßgebliche Kundenkennung. Zahlungsdienstleister dürfen bei Inlandszahlungen ab dem 1. Februar 2014 und bei grenzüberschreitenden Zahlungen ab dem 1. Februar 2016 den BIC von ihren Kunden nicht mehr verlangen. Allerdings können Mitgliedsstaaten die Abfrage des BIC bei Inlandszahlungen noch bis zum 1. Februar 2016 erlauben.
- Grundsätzliche Nutzung des ISO 20022 XML-Formats für Bank-an-Bank-Zahlungen und Dateieinreichungen von Firmenkunden, wobei die Mitgliedsstaaten diese Verpflichtung gegenüber Firmenkunden bis zum 1. Februar 2016 aussetzen können.
- Aufgrund einer Migrationsregelung in der Verordnung können ab dem 1. Februar 2014 bestehende Einzugsermächtigungen als SEPA-Mandat weiter verwendet werden. Dies erhöht in Verbindung mit der Änderung der Lastschriftbedingungen vom 9. Juli 2012 die Rechtssicherheit und erleichtert den Wechsel auf das SEPA-Basislastschriftverfahren.
- Im Sinne des Verbraucherschutzes wird den Zahlungspflichtigen bei Lastschriften das Recht eingeräumt, bestimmte Zahlungsempfänger zu sperren oder explizit zuzulassen sowie Zahlungsbeträge oder Einlösungszeitpunkte zu beschränken.
- Die Verordnung sieht eine Möglichkeit zur Verlängerung des nationalen elektronischen Lastschriftverfahrens des Handels (ELV) bis zum 1. Februar 2016 vor.

¹⁾ Für SEPA-Zahlungen in Nicht-Euro-Ländern gilt der 31.10.2016 als Stichtag.

- Die Verordnung sieht eine Übergangsvorschrift vor, nach der die Mitgliedsstaaten den Zahlungsdienstleistern erlauben können, Verbrauchern bis zum 1. Februar 2016 bei Inlandszahlungen Kontonummer und Bankleitzahl in die IBAN zu konvertieren und dem Kunden mitzuteilen.
- Die Betragsgrenze von 50.000 EUR aus der EU-Preisverordnung wurde aufgehoben, sodass für alle grenzüberschreitenden Zahlungen in EU/EWR-Mitgliedsstaaten die gleichen Entgelte wie für entsprechende Inlandszahlungen berechnet werden müssen, sofern bestimmte Rahmenbedingungen (IBAN, BIC, EUR, SHARE etc.) in den Zahlungsaufträgen eingehalten werden.
- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird im Kreditwesengesetz (KWG) und im Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) als national zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung beider Verordnungen benannt.
- Das Schlichtungsverfahren nach § 14 Unterlassungsklagegesetz (UkLaG) wird ergänzt um die aus der Verordnung (EU) Nr. 260/12 erwachsenden Streitigkeiten zwischen Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern.
- Das in Deutschland weit verbreitete kartenbasierte Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) kann übergangsweise bis zum 1. Februar 2016 weitergenutzt werden.
- Zahlungsdienstleister dürfen für eine Übergangszeit bis 1. Februar 2016 Verbrauchern kostenlose Konvertierungsdienstleistungen für Kontokennungen zur Verfügung stellen, damit sie Kontonummer und Bankleitzahl weiter nutzen können.

Das SEPA-Begleitgesetz ergänzt die nicht abschließenden Vorschriften der Verordnung

Am 9. April 2013 ist das „Gesetz zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (kurz: SEPA-Begleitgesetz)“ in Kraft getreten. Es ergänzt die Normen der Verordnung um notwendige nationale Regelungen. Zudem macht es von optionalen Übergangsbestimmungen in der Verordnung Gebrauch, um eine für Verbraucher und Endnutzer interessengerechte Umstellung der bisherigen nationalen Zahlverfahren auf die neuen SEPA-Zahlverfahren sicherzustellen. Ebenfalls wurden einschlägige Bundesgesetze angepasst, damit sie zukünftig die unionsweite Zugänglichkeit von Zahlungskonten ermöglichen. Auch die Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 wurden mit dem Begleitgesetz nachvollzogen. Im Kern enthält das SEPA-Begleitgesetz nachstehende Regelungen:

Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsverkehrs

Mit dem gemeinsamen Euro-Zahlungsverkehrsraum hat sich die Europäische Union das ehrgeizige Ziel gesetzt, innerhalb von zehn Jahren zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt zu werden. Durch die Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsverkehrs soll die Wirtschaft in der Gemeinschaft weiter zusammenwachsen, sodass sich der europäische Binnenmarkt noch dynamischer entfaltet.

Zur Umsetzung der SEPA hat die europäische Kreditwirtschaft im Rahmen der Selbstregulierung das European Payments Council (EPC) gegründet. Seine Hauptaufgabe ist es, einheitliche Regelwerke, sogenannte Rulebooks

und Implementation Guidelines, für den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu entwickeln. Sie bilden die Grundlage für die Umsetzung der SEPA-Zahlungsverfahren bei den Kreditinstituten.

Die SEPA-Regelwerke definieren derzeit ausschließlich SEPA-Zahlungsverfahren für den Massenzahlungsverkehr.

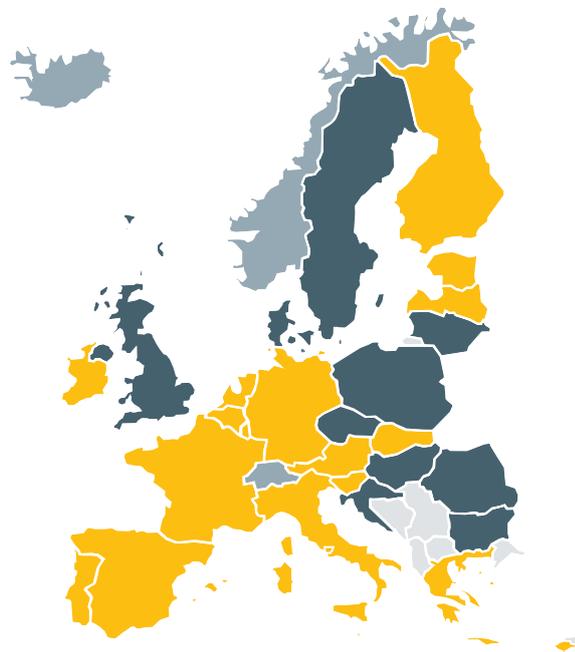
Zum Beispiel sind Eilzahlungen oder Zahlungen in Fremdwährung kein Bestandteil der SEPA-Regelwerke.

Die rechtliche Grundlage für die Verwirklichung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums ist die „Payment Services Directive“ (EU-Richtlinie für Zahlungsdienste im EU-Binnenmarkt), die 2007 vom Europäischen Parlament verabschiedet und Ende 2009 in die jeweiligen nationalen Gesetzgebungen umgesetzt wurde.

SEPA umfasst derzeit 33 europäische Länder: die 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die drei Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums Island, Norwegen und Liechtenstein sowie die Schweiz und Monaco. Alle diese SEPA-Teilnehmerländer, auch die Nicht-Euro-Länder, halten sich bei der Abwicklung von Euro-Zahlungen an die vereinbarten Standards.

Eine Besonderheit gilt für die Schweiz und Monaco, die sich zwar den SEPA-Regelwerken verpflichtet haben, für die aber als Nicht-Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums EU-Verordnungen oder -Richtlinien nicht gelten. Dies betrifft insbesondere die EU-Preisverordnung oder die EU-Richtlinie für Zahlungsdienste.

SEPA (Single Euro Payments Area) standardisiert den Zahlungsverkehr in Euro zwischen folgenden Ländern:



- | | |
|-----------------------------------------|------------------------------------------------------|
| Europäische Union:
29 Staaten | SEPA-Teilnehmerländer:
29 EU-Staaten |
| ■ Euro | ■ 3 EWR-Staaten
(Island, Norwegen, Liechtenstein) |
| ■ Nicht-Euro | + Schweiz
+ Monaco |

Frankreich inkl. Französisch-Guyana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Reunion, St. Pierre und Miquelon

Eine detaillierte Aufstellung des räumlichen Anwendungsbereichs der SEPA-Überweisungs- und -Lastschriftverfahren und der damit verbundenen Rechtsgrundlagen erhalten Sie unter www.commerzbank.de/sepa.

Stand: Januar 2014

Passen Sie sich den neuen Standards für Europa an.

Massenzahlungsverkehr lässt sich nur dann effizient abwickeln, wenn alle Beteiligten einheitliche und eindeutige Standards verwenden.

IBAN

Die International Bank Account Number (IBAN) ist eine standardisierte und internationale Bankkontonummer, die im Rahmen von SEPA für nationale und grenzüberschreitende Zahlungen verwendet wird. Sie besteht aus maximal 34 Stellen, die je nach Land unterschiedlich genutzt werden können. Lediglich die ersten 4 Stellen sind fest definiert.

In Deutschland umfasst die IBAN 22 Stellen: An den ersten 2 Stellen wird das Länderkennzeichen abgebildet (DE für Deutschland). Eine 2-stellige Prüfziffer dient zur inhaltlichen Kontrolle der IBAN vor Ausführung der Zahlung. Anschließend folgt die 8-stellige Bankleitzahl des Kontoinhabers sowie – von vorn mit Nullen aufgefüllt – die Kontonummer mit bis zu 10 Stellen.

BIC

Die Abkürzung BIC steht für Business Identifier Code und bezeichnet die international standardisierte Bankleitzahl eines Kreditinstituts. Der BIC besteht aus maximal 11 Stellen und wird auch als SWIFT-Code bezeichnet. Als zweites Identifikationsmerkmal neben der IBAN wird der BIC für die Weiterleitung insbesondere von grenzüberschreitenden Zahlungen benötigt. Der BIC setzt sich aus 8 oder 11 alphanumerischen Stellen zusammen.

Zusammensetzung von IBAN und BIC



Das SEPA-Datenformat

Die SEPA-Zahlungsverfahren basieren auf dem ISO 20022 Standard sowie dem XML-Datenformat. Darauf bauen auch die Dateiformate des SEPA-Regelwerks auf. Das XML-Format (Extensible Markup Language) ist ein offener internationaler Standard zur Modellierung von Datenstrukturen, der vom World Wide Web Consortium²⁾ verwaltet wird. Weltweit unterstützen viele IT-Programme diesen Standard in ihren Schnittstellen.

Das SEPA-Regelwerk sowie das DFÜ-Abkommen der deutschen Kreditwirtschaft sehen allerdings nur die verpflichtende Unterstützung des eingeschränkten Latin-Zeichensatzes (keine Umlaute, kein ß) vor. Kreditinstitute dürfen nicht unterstützte Zeichen zum Beispiel durch Leerzeichen ersetzen.

Im Gegensatz zu den heute gebräuchlichen DTAUS- und DTAZV-Formaten haben XML-Datenformate einen deutlich größeren Speicherbedarf.

Zahlungsinformationen

Das heute im Inlandszahlungsverkehr eingesetzte DTAUS-Format ermöglicht es, bei Überweisungen und Lastschriften insgesamt 14 Zeilen mit je 27 Zeichen (= maximal 378 Stellen) als Verwendungszweck zwischen den am Zahlungsverkehr beteiligten Parteien auszutauschen. Mit Einführung der SEPA-Zahlungsverfahren reduziert sich der Verwendungszweck auf maximal 4 Zeilen mit je 35 Zeichen (= 140 Stellen).

Prüfen Sie die Länge des Verwendungszwecks, wie Sie ihn heute nutzen. Können Sie ggf. Rechnungsinformationen kürzen, auf anderem Wege austauschen oder eines der neuen SEPA-Referenzfelder nutzen?

Ähnlich wie beim heutigen deutschen Inlandszahlungsverkehr können bei den SEPA-Zahlungsverfahren Informationen zum Grund einer Zahlung für den Zahlungsempfänger/-pflichtigen mitgegeben werden (z. B. „SALA“ für Lohn- und Gehaltszahlungen). Dies führt ggf. zu unterschiedlichen Geschäftsvorfallcodes im elektronischen Kontoauszug.

Ebenso sind „on-behalf“-Zahlungen mit den sogenannten „Ultimate-Feldern“ möglich, die vom Kontoinhaber abweichende Namen der Zahlungsparteien (abweichende Zahlungspflichtige oder Zahlungsempfänger) mitliefern, jedoch lediglich informatorischen Charakter haben.

Kontoauszugsinformationen

Elektronische Kontoinformationen werden heute von den Kreditinstituten zum Beispiel in den SWIFT-Formaten MT940 für Tagesauszüge und MT942 für untertägige Umsatzinformationen zur Verfügung gestellt. Zusätzliche SEPA-Informationen werden über die SWIFT-Formate jedoch nur eingeschränkt mitgeliefert.

Mit dem Ziel einer durchgehenden STP³⁾-Verarbeitung von Kontoinformationen wurden Cash-Management-Nachrichten (camt) definiert, die alle Informationen aus der SEPA-Welt ohne Medienbruch abbilden können und mittelfristig die heute gebräuchlichen SWIFT-Formate ablösen werden.

²⁾ Das World Wide Web Consortium (kurz W3C) ist das Gremium zur Standardisierung der das World Wide Web betreffenden Techniken.

³⁾ STP = Straight Through Processing

Profitieren Sie von den SEPA-Zahlungsverfahren.

SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift sind die zentralen Elemente im Zahlungsverkehr der Single Euro Payments Area.

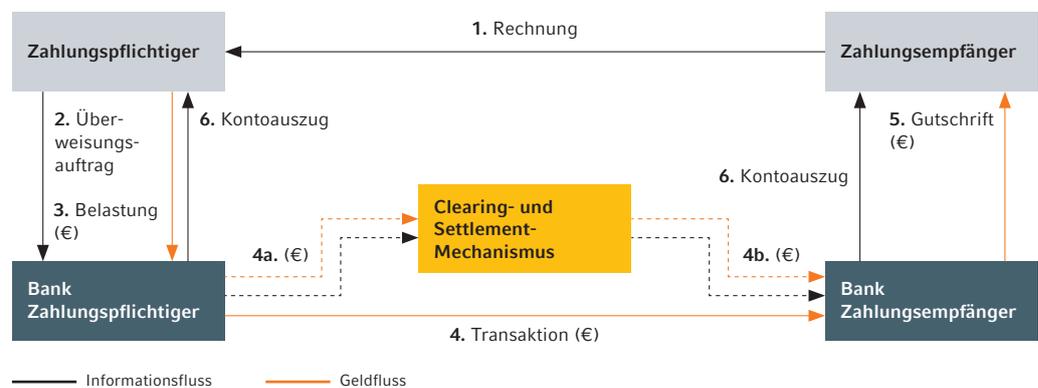
SEPA-Überweisung

Die bereits 2008 eingeführte SEPA-Überweisung (SEPA Credit Transfer, SCT) können Sie sowohl für inländische als auch für grenzüberschreitende Euro-Überweisungen innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer nutzen. Die europaweit einheitlichen Standards dazu sind im SEPA-Regelwerk „SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook“ und den „Implementation Guidelines“ definiert. Sie entsprechen in den Grundzügen der Ende 2011 eingestellten EU-Standardüberweisung.

Die wichtigsten Merkmale der SEPA-Überweisung:

- Sie erfolgt ausschließlich in der Währung Euro innerhalb aller SEPA-Teilnehmerländer.
- Die Konten des Auftraggebers und des Begünstigten werden anhand von IBAN und BIC identifiziert.
- Es gibt keine Betragsbegrenzung.
- Die Meldepflicht gemäß Außenwirtschaftsverordnung für grenzüberschreitende Zahlungen besteht weiterhin.
- Der Überweisungsbetrag wird dem Konto des Begünstigten ungekürzt gutgeschrieben, eventuell anfallende Entgelte werden separat belastet.
- Die SEPA-Überweisung wird als SHARE-Zahlung (Entgeltteilung) abgewickelt: Auftraggeber und Begünstigter tragen jeweils die bei ihren Kreditinstituten anfallenden Entgelte.
- Die Ausführungsfrist bis zum Kreditinstitut des Begünstigten beträgt einen Geschäftstag, auch gemäß Zahlungsdiensterichtlinie.
- Der Verwendungszweck umfasst 140 Zeichen (statt maximal 378 Zeichen im DTAUS-basierten Inlandszahlungsverkehr).
- Eine SEPA-Überweisung kann beleghaft oder bevorzugt über verschiedene elektronische Zugangskanäle eingereicht werden.

SEPA-Überweisungsprozess



Beispielhaftes Ablaufschema eines SEPA-Überweisungsprozesses

Taggleiche Eilüberweisungen im XML-Format

Das DFÜ-Abkommen in der Version 2.7 sieht eine taggleiche Eilüberweisung in der Währung EUR bei Nutzung des ISO 20022-Formats vor. Diese Zahlungsvariante stellt eine Alternative zu Eilzahlungen im DTAUS-Format dar, die mittels EBICS-Auftragsart DTE übermittelt werden, ist jedoch kein SEPA-Produkt und nicht in den EPC-Rulebooks definiert. Die Ausführung erfolgt analog zum bisherigen Verfahren für DTE-Eilzahlungen über TARGET2 als Individualzahlung mit gleichtägiger Valuta an die Bank des Zahlungsempfängers.

Die Beauftragung einer taggleichen Eilzahlung im XML-Format an die Bank erfolgt mit der Auftragsart CCU in der Formatausprägung pain.001.003.03, wobei in der XML-Elementgruppe PaymentTypeInfoInformation das Tag <SvcLvL> (Service Level) mit dem

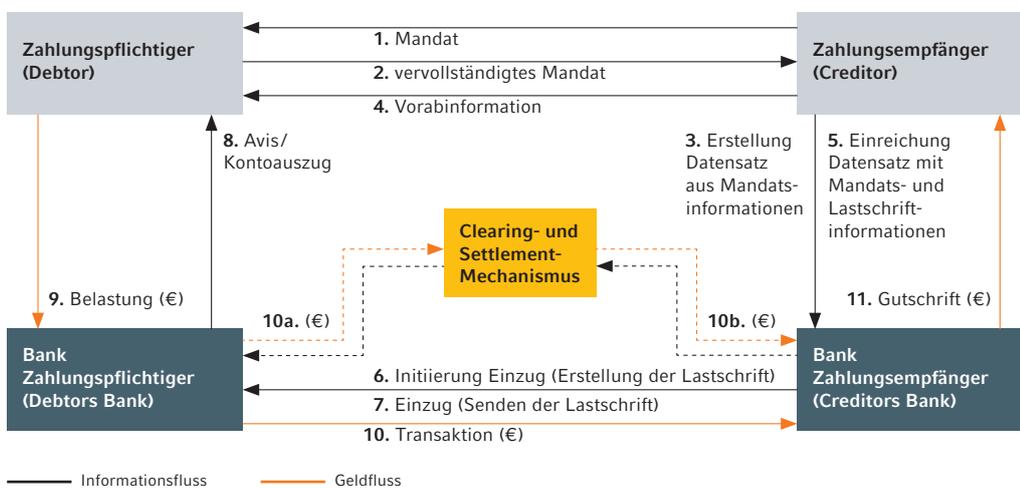
Code „URGP“ belegt werden muss. Aufgrund unterschiedlicher Anforderungen im Interbankenzahlungsverkehr kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass alle XML-Dateninhalte vollumfänglich weitergegeben werden (Beispiele: Felder wie Ultimate Creditor oder Category Purpose werden nicht weitergegeben).

SEPA-Lastschrift

Seit November 2009 können Sie die SEPA-Lastschrift (SEPA Direct Debit, SDD) für den inländischen und den grenzüberschreitenden Einzug von Forderungen per Lastschrift innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer nutzen. Für die unterschiedlichen Anforderungen stehen wie bei den beiden deutschen Lastschriftverfahren zwei Varianten zur Auswahl:

- die SEPA-Basislastschrift (SEPA Core Direct Debit), die in den Grundzügen dem deutschen Einzugsermächtigungsverfahren ähnelt, und

SEPA-Lastschriftprozess



Beispielhaftes Ablaufschema eines SEPA-Lastschriftprozesses

- die SEPA-Firmenlastschrift (SEPA B2B Direct Debit), die mit dem deutschen Abbuchungsauftragsverfahren vergleichbar ist.

An der SEPA-Lastschrift sind folgende Parteien beteiligt:

- der Zahlungsempfänger (Creditor),
- die Bank des Zahlungsempfängers (Creditor Bank),
- die Bank des Zahlungspflichtigen (Debtor Bank),
- der Zahlungspflichtige (Debtor) und
- ergänzend ein Clearing- und Settlement-Mechanismus (CSM) oder das bilaterale Clearing.

Die wichtigsten gemeinsamen Merkmale der beiden SEPA-Lastschriftverfahren:

- Sie erfolgen ausschließlich in der Währung Euro innerhalb aller SEPA-Teilnehmerländer.
- Die Konten des Lastschrifteinreichers und des Zahlungspflichtigen werden anhand von IBAN und BIC identifiziert.
- Es gibt keine Betragsbegrenzung.
- **Es besteht eine Meldepflicht gemäß Außenwirtschaftsverordnung für grenzüberschreitende Lastschrifteinzüge.**

- Jeder Lastschrifteinreicher (Creditor) benötigt eine eindeutige und standardisierte Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor Identifier).
- Der Zahlungspflichtige autorisiert den Einzug per SEPA-Lastschrift durch ein Mandat.
- Der Zahlungspflichtige ist über die bevorstehende Belastung seines Kontos mit einer Vorabinformation (Pre-Notification) über Betrag und Fälligkeitsdatum zu informieren.
- Eine SEPA-Lastschrift muss vom Lastschrifteinreicher mit einer bestimmten Vorlaufzeit bei seiner Bank eingereicht werden.
- Der Lastschrifteinreicher hat der SEPA-Lastschrift ein Fälligkeitsdatum mitzugeben, an dem das Konto des Zahlungspflichtigen belastet wird.
- Eine SEPA-Lastschrift wird ausschließlich über elektronische Zugangskanäle eingereicht.
- Der Verwendungszweck umfasst 140 Zeichen (**statt maximal 378 Zeichen im DTAUS-basierten Inlandszahlungsverkehr**).

SEPA-Zahlungsverfahren im Überblick

- **SEPA-Basislastschrift:** kann von Verbrauchern und Unternehmen zum Einzug von Forderungen verwendet werden.
- **SEPA-Firmenlastschrift:** dient ausschließlich dem Einzug von Forderungen von Unternehmen.
- **Gläubiger-Identifikationsnummer:** ist ein verpflichtendes Merkmal zur kontounabhängigen und eindeutigen Kennzeichnung des Kreditors.
- **SEPA-Mandat:** ist die Voraussetzung für den Einzug einer SEPA-Basis- oder -Firmenlastschrift.
- **Pre-Notification:** Der Kreditor muss den Zahlungspflichtigen vor Einreichung einer SEPA-Basis- oder -Firmenlastschrift über die bevorstehende Belastung informieren.

SEPA-Basislastschrift (SEPA Core Direct Debit)

Bei der SEPA-Basislastschrift können, im Gegensatz zur SEPA-Firmenlastschrift, Zahlungspflichtige sowohl Verbraucher als auch Unternehmen sein. Die wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale zwischen der SEPA-Basislastschrift und dem deutschen Einzugsermächtigungsverfahren haben wir in nachstehender Tabelle gegenübergestellt.

Unterscheidungsmerkmale	SEPA-Basislastschrift	Einzugsermächtigungsverfahren
Anwendungsbereich	Nutzung in EU/EWR-Staaten, Schweiz, Monaco und Deutschland	Rein nationale Nutzung
Anwender	Privat- und Firmenkunden	Privat- und Firmenkunden
Informationen zum Lastschriftmandat	Mandatsinformation wird an Bank des Zahlers übermittelt	Keine Übermittlung der Mandatsinformation an Bank des Zahlers
Gültigkeit	Mandatsverfall 36 Monate nach letztmaligem Einzug	Einzugsermächtigung gilt bis auf Widerruf
Fälligkeit	Vorgabe eines Fälligkeitsdatums, an dem das Konto des Zahlungspflichtigen belastet werden soll	Fälligkeit bei Sicht, d. h. das Konto des Zahlungspflichtigen wird bei Vorlage der Lastschrift belastet
Kontoidentifikation	IBAN und BIC (IBAN nur ab Februar 2014 bei Inlandszahlungen bzw. ab Februar 2016 bei grenzüberschreitenden Zahlungen)	Kontonummer und Bankleitzahl
Rückgabefristen bei Widerspruch	Widerspruch bis 8 Wochen nach Belastung	Widerspruch bis 8 Wochen nach Belastung
Widerspruch gegen nicht autorisierte Lastschriften	Bis 13 Monate nach Belastung, falls kein Mandat oder kein gültiges Mandat vorliegt	Bis 13 Monate nach Belastung, falls keine Einzugsermächtigung oder keine gültige Einzugsermächtigung vorliegt
Gläubiger-Identifikationsnummer	Nutzung der Gläubiger-Identifikationsnummer notwendig	Kein vergleichbares Element bei der Einzugsermächtigung
Lastschrifteinreichung beim Kreditinstitut des Lastschrifteinreichers	Spätestens 5 TARGET-Geschäftstage vor Fälligkeit bei einer Erst- oder Einmallaschrift (D-5), 2 TARGET-Geschäftstage bei Folgelastschriften (D-2), 1 TARGET-Geschäftstag bei COR1-Lastschriften (D-1)	Keine Vorlauffrist, da das Einzugsermächtigungsverfahren kein Fälligkeitsdatum kennt
Benachrichtigung	Der Zahlungspflichtige ist mit einer Pre-Notification über Betrag und Termin zu informieren	Das Einzugsermächtigungsverfahren sieht keine Pre-Notification vor
Rückgabe von Lastschriften	Spätestens 5 TARGET-Geschäftstage nach Fälligkeit müssen Rückgaben durch die Bank des Zahlungspflichtigen erfolgen (z. B. mangels Deckung)	Spätestens an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Geschäftstag durch die Bank des Zahlungspflichtigen (z. B. mangels Deckung)

Einreichung von SEPA-Basislastschriften

Die Fristen für die Einreichung von SEPA-Basislastschriften bestimmen sich nach den Fristvorgaben im SEPA-Regelwerk „SEPA Core Direct Debit Rulebook“. Die SEPA-Basislastschriften sollen nach dem SEPA-Regelwerk nicht früher als 14 Kalendertage (D-14) vor dem Fälligkeitstag (Due Date) bei der Bank des Lastschreibeinreichers eingereicht werden. Ferner müssen die SEPA-Basislastschriften bei einer Erst- oder Einmallaschrift spätestens fünf TARGET⁴⁾-Geschäftstage (D-5) vor dem Fälligkeitstag bei der Bank des Zahlungspflichtigen vorliegen, Folgelastschriften hingegen spätestens zwei TARGET-Geschäftstage (D-2) vor dem Fälligkeitstag.

Das im November 2012 in Kraft getretene aktualisierte Rulebook erlaubt als zusätzliche Option eine Einreichungsfrist von D-1 (so genannte COR1-Lastschriften), d. h. einen TARGET-Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag. Die Deutsche Kreditwirtschaft hat diese Verfahrensänderung mit dem DFÜ-Abkommen in der Version 2.7 umgesetzt. Neben den weiterhin geltenden Vorlagefristen dürfen mit Wirkung zum 4. November 2013 optional auch SEPA-Basislastschriften mit einer Vorlagefrist von einem TARGET-Geschäftstag auf in Deutschland geführte Konten von Zahlungsempfängern und Zahlern gezogen werden.

Bei der Betrachtung der Einreichungsfristen ist zu beachten, dass sich insbesondere die deutschen Kreditinstitute nicht ausschließlich an den TARGET-Geschäftstagen, sondern unter Umständen auch an den individuellen Bankgeschäftstagen orientieren, die sowohl nationale als auch regionale Feiertage berücksichtigen. Zudem haben sich bei vielen Kreditinstituten Einreichungsfristen von D-6 für Erst- oder Einmallaschriften, D-3 für Folgelastschriften und D-2 für B2B-/COR1-Lastschriften etabliert, um die zeitlich engen Abwicklungsfristen beim Clearing einhalten zu können.

Die Commerzbank ermöglicht die beleglose Einreichung mit Elektronischer Unterschrift von Erst- oder Einmallaschriften bis 8.00 Uhr fünf TARGET-Geschäftstage vor Fälligkeit (D-5), von Folgelastschriften bis 8.00 Uhr zwei TARGET-Geschäftstage vor Fälligkeit (D-2) und von B2B/COR1-Lastschriften bis 8.00 Uhr einen TARGET-Geschäftstag vor Fälligkeit (D-1).

Zu beachten ist: Fällt der bei einer SEPA-Basislastschrift angegebene Fälligkeitstag nicht auf einen TARGET-Geschäftstag, darf das Kreditinstitut die Bearbeitung am nachfolgenden TARGET-Geschäftstag vornehmen.

⁴⁾ Die Abkürzung TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) und ist das Zahlungssystem der Zentralbanken des Eurosystems für die Abwicklung eilbedürftiger Überweisungen in Echtzeit. TARGET2 ist täglich geöffnet, außer samstags und sonntags sowie an den offiziellen TARGET2-Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai sowie 25. und 26. Dezember).

Beispiel für die Einreichung von SEPA-Basislastschriften im Dezember 2013

Ein gutes Beispiel für die Beachtung der Fristvorgaben bei der Einreichung von SEPA-Basislastschriften ist durch die Häufung von bundesweiten Feiertagen der Dezember eines jeden Kalenderjahres. Demnach *darf* eine SEPA-Basislastschrift mit einem angenommenen Fälligkeitstag 1. Januar frühestens am 18. Dezember (D-14) bei der Bank des Lastschrifteinreichers eingereicht werden. Da der 1. Januar ein TARGET-Feiertag ist, ist die SEPA-Basislastschrift spätestens am 23. Dezember (D-5 für Erst- oder Einmal-

lastschriften) bzw. am 30. Dezember (D-2 für Folgelastschriften) einzureichen.

Sollte die Bank des Lastschrifteinreichers wie auf Seite 14 beschrieben Einreichungsfristen von D-6 bzw. D-3 vorsehen, ist als spätester Einreichungstag der 20. Dezember bzw. der 27. Dezember zu beachten.

Da der 1. Januar kein TARGET-Geschäftstag ist, erfolgt das Clearing der SEPA-Basislastschrift, d. h. die Gutschrifts- und Belastungsbuchung, am 2. Januar, dem nachfolgenden TARGET-Geschäftstag.

Beispiel für die Fristberechnung

Dezember 2013														Januar 2014						
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So

- TARGET2-Geschäftstag
- TARGET2-Geschäftstag, aber kein Bankgeschäftstag
- TARGET2-Feiertag
- Clearing-Tag
- Wochenende

Fristen im Überblick

- Fälligkeitstag der SEPA-Basislastschrift 1. Januar
- Frühester Einreichungstag 18. Dezember
- Spätester Einreichungstag bei Erst- und Einmallaschriften 23. Dezember (D-5) bzw. ggf. 20. Dezember (D-6). Bei der Commerzbank 23. Dezember, 8.00 Uhr, mit Elektronischer Unterschrift
- Spätester Einreichungstag bei Folgelastschriften 30. Dezember (D-2) bzw. ggf. 27. Dezember (D-3). Bei der Commerzbank 30. Dezember, 8.00 Uhr, mit Elektronischer Unterschrift
- Tag des Settlements 2. Januar

Verkürzte Vorlagefrist (D-1) für SEPA-Basislastschriften (COR1)

Die deutsche Einzugsermächtigungslastschrift ist bei Sicht fällig, während bei der SEPA-Basislastschrift eine Vorlagefrist von fünf (Erstlastschrift) bzw. zwei (Folgelastschrift) TARGET-Geschäftstagen gilt. Diese im Vergleich längeren Fristen werden von den Wirtschafts- und Sozialverbänden als nicht akzeptabel beurteilt, weil damit ggfs. ein späterer Liquiditätszufluss verbunden ist. Deshalb hat die Deutsche Kreditwirtschaft unter Beteiligung der Deutschen Bundesbank mit dem DFÜ-Abkommen in der Version 2.7 eine seit November 2012 im EPC-Regelwerk zur SEPA-Basislastschrift erlaubte

Verfahrensänderung umgesetzt: Neben den weiterhin geltenden Vorlagefristen dürfen mit Wirkung zum 4. November 2013 optional auch SEPA-Basislastschriften mit einer Vorlagefrist von einem TARGET-Geschäftstag auf in Deutschland geführte Konten von Zahlungsempfängern und Zahlern gezogen werden. Alle Zahlstellen sind verpflichtet, so gekennzeichnete SEPA-Basislastschriften einzulösen. Die verkürzte Vorlagefrist gilt für einmalige, erstmalige und wiederkehrende SEPA-Basislastschriften und muss nicht explizit mit dem Zahlungspflichtigen vereinbart werden. Auch im Mandat und in der Pre-Notification bedarf es keiner Unterscheidung zwischen der regulären SEPA-Basislastschrift und der SEPA-Basislastschrift mit der verkürzten Vorlagefrist.

SEPA-Firmenlastschrift (SEPA B2B Direct Debit)

Die SEPA-Firmenlastschrift dient ausschließlich dem Einzug von Forderungen von Unternehmen. Von der SEPA-Basislastschrift unterscheidet sie sich in folgenden Punkten:

- Bei autorisierten SEPA-Firmenlastschriften besteht keine Möglichkeit zur Rückgabe wegen Widerspruch.
- Das Mandat für eine SEPA-Firmenlastschrift unterscheidet sich textlich vom Mandat einer SEPA-Basislastschrift.
- Die Bank des Zahlungspflichtigen ist verpflichtet, die SEPA-Firmenlastschrift gegen das bei ihr hinterlegte Mandat zu prüfen.
- Spätestens einen Tag vor Fälligkeit müssen Erst-, Einmal- und Folgelastschriften beim Kreditinstitut des Kreditors eingereicht werden.
- Spätestens zwei Tage nach Fälligkeit müssen Rückgaben durch die Bank des Zahlungspflichtigen erfolgen (z. B. mangels Deckung).

Gläubiger-Identifikationsnummer

Das SEPA-Lastschriftverfahren sieht mit der Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftmandat ein verpflichtendes Merkmal zur kontounabhängigen und eindeutigen Kennzeichnung des Kreditors vor.

Zusammen mit der vom Kreditor vergebenen Mandatsreferenznummer wird die Gläubiger-Identifikationsnummer über die gesamte Zahlungsabwicklung hinweg bis zum Zahlungspflichtigen im SEPA-Datensatz weitergeleitet. Hierdurch kann der Zahlungspflichtige seine dem Kreditor erteilten Mandate eindeutig identifizieren.

Gläubiger-Identifikationsnummern erhalten Kreditoren, die ihren Hauptgeschäftssitz in Deutschland haben, über die Internetseite (<https://extranet.bundesbank.de/scp>) der Deutschen Bundesbank.

SEPA-Mandat

Die Voraussetzung für den Einzug einer SEPA-Basis- oder -Firmenlastschrift ist ein vom Zahlungspflichtigen unterschriebenes Mandat, das in einigen Punkten dem deutschen Einzugsermächtigungsverfahren bzw. dem Abbuchungsauftragsverfahren ähnelt. Die Gestaltung des Mandats ist nicht festgelegt, sondern nur der Inhalt.

Die wichtigsten Merkmale eines SEPA-Mandats:

- Der rechtlich relevante Text des Mandats bestimmt sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ bzw. nach dem „SEPA B2B Direct Debit Scheme Rulebook“.
- Das Mandat enthält explizit eine Einlösungsanweisung an die Bank des Zahlungspflichtigen.

- Für jedes Mandat muss der Kreditgeber eine individuelle und eindeutige Mandatsreferenz (Länge maximal 35 alphanumerische Stellen, z. B. Kundennummer, Kassenzahlen, Versichertennummer, Auftragsnummer etc.) vergeben, die in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer als eindeutige Identifizierung eines Mandats dient.
- Das Mandat muss einen Hinweis darüber enthalten, ob es für einen einmaligen Lastschrifteinzug oder für wiederkehrende Lastschrifteinzüge erteilt wird.
- Das Mandat für eine SEPA-Basislastschrift weist auf die Rückgabemöglichkeit von acht Wochen nach Belastung hin.
- Das Mandat für eine SEPA-Firmenlastschrift weist stattdessen auf die fehlende Rückgabemöglichkeit nach Einlösung hin.
- Die Bank des Zahlungspflichtigen muss bei der Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift das Vorliegen eines Mandats prüfen. Hierfür erteilt der Zahlungspflichtige seinem Kreditinstitut einen Mandatsauftrag mit Kopie oder Durchschlag des Mandats.
- Die von Zahlungspflichtigen erteilten Mandate müssen inklusive ihrer Historie vom Kreditgeber mindestens 14 Monate archiviert werden, da der Zahlungspflichtige bei Zweifeln an der Gültigkeit eines Mandats dieses innerhalb von 13 Monaten nach Belastung über seine Hausbank anfordern kann.
- Ein Mandat kann als Sammelmandat für alle zu regelnden Vertragsbeziehungen oder als Vertragsmandat pro Grundgeschäft ausgestaltet sein.
- Das Mandat kann jederzeit durch den Zahlungspflichtigen gegenüber dem Kreditgeber widerrufen werden. 36 Monate nach der letztmaligen Nutzung erlischt es automatisch.

Muster für den Standardfall einer wiederkehrenden Lastschrift

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99 ZZZ 05678901234
Mandatsreferenz 543 445

SEPA-Lastschriftmandat
Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

_____- - - - - | - - - - -
Kreditinstitut (Name und BIC)

DE _ _ | _ _ | _ - - - - - | _ - - - - -
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift

Mandate für SEPA-Lastschrifteinzüge innerhalb Deutschlands sind in deutscher Sprache zu erstellen. Bei grenzüberschreitenden SEPA-Lastschrifteinzügen muss das Mandat zweisprachig vorliegen, grundsätzlich in der jeweiligen Sprache des Landes, in dem der Zahlungspflichtige wohnt, und zusätzlich auch in Englisch.

Pre-Notification

Der Kreditord muss den Zahlungspflichtigen vor Einreichung einer SEPA-Basis- oder -Firmenlastschrift über die bevorstehende Belastung informieren. Hierbei sind Betrag, Fälligkeitstermin, die Gläubiger-Identifikationsnummer und die Mandatsreferenz mitzuteilen.

Sofern zwischen Kreditord und Zahlungspflichtigem keine kürzere Frist vereinbart wird, muss die Pre-Notification mindestens 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitsdatum versandt werden. Eine vertragliche Regelung zwischen Zahlungspflichtigem und Kreditord zum Verzicht der Pre-Notification sieht das SEPA-Regelwerk nicht vor.

Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen (z. B. Versicherungsprämien, Mieten etc.) genügt eine einmalige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen vor dem Lastschrifteinzug mit Angabe der Fälligkeitstermine.

Die Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen kann grundsätzlich formfrei erfolgen, z. B. per Brief, per Telefax, mit der Rechnung, per SMS, per E-Mail oder per Telefon.

Die beteiligten Kreditinstitute sind nicht zur Prüfung verpflichtet, ob eine Pre-Notification erfolgt ist, da die Benachrichtigung ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen Kreditord und Zahlungspflichtigem betrifft.

- **Beispiel für eine einzelne Pre-Notification pro Einzug:**

Mobilfunkrechnung vom 21.11.2013:

Die Forderung von 47,13 EUR ziehen wir mit der SEPA-Lastschrift zum Mandat 1234 mit der Gläubiger-Identifikationsnummer DE1234 bei der Commerzbank COBADEFFXXX zum Fälligkeitstag 29.11.2013 ein. Wir bitten Sie, für Kontodeckung zu sorgen.

- **Beispiel für eine Pre-Notification mit mehreren Einzugsterminen**

Mietvertrag vom 24.09.2013:

Die Miete von 700,00 EUR ziehen wir mit einer SEPA-Lastschrift zum Mandat 1234 mit der Gläubiger-Identifikationsnummer DE1234 von Ihrem Konto mit der IBAN DEXX500400001234567890 bei der Commerzbank COBADEFFXXX zum jeweils 15. des Monats, beginnend mit dem 15.10.2013 ein. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Bankgeschäftstag.

Gültigkeit bestehender Einzugsermächtigungen

Das bisher in Deutschland bekannte Einzugsermächtigungsverfahren sah bis zum 8. Juli 2012 vor, dass Lastschriften vom Zahlungspflichtigen nachträglich genehmigt werden mussten. Dies erfolgte üblicherweise stillschweigend, wenn der Lastschrift nicht innerhalb der in den Geschäftsbedingungen festgelegten Fristen nachträglich widersprochen wurde. Im Unterschied dazu enthält ein SEPA-Mandat bereits die Einwilligung des Zahlungspflichtigen zur Belastung seines Kontos. Eine nachträgliche Genehmigung ist somit nicht erforderlich.

Durch die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der deutschen Kreditwirtschaft vom 9. Juli 2012 können bestehende Einzugsermächtigungen in SEPA-Mandate umgewandelt werden, ohne dass ein separates SEPA-Mandat vom Kredititor einzuholen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Kredititor eine unterschriebene Einzugsermächtigung im Original vorliegt und der Zahlungspflichtige der AGB-Änderung nicht widersprochen hatte.

Ergänzend hierzu enthält die EU-Migrationsverordnung in Artikel 5a eine Auffangregelung zur Fortgeltung von nationalen Lastschriftmandaten nach dem SEPA-Migrationszeitpunkt, wonach auch bestehende Einzugsermächtigungen weiterverwendet werden können. Damit wird die von der deutschen Kreditwirtschaft geforderte Rechtssicherheit erreicht, weil dann auch die Bank des Zahlungspflichtigen in jedem Fall verpflichtet ist, eine SEPA-Lastschrift einzulösen.

Der Kredititor muss lediglich vor dem ersten SEPA-Lastschrift-einzug den Zahlungspflichtigen informieren und die Gläubiger-Identifikationsnummer sowie die Mandatsreferenz mitteilen.

Der erste Einzug einer SEPA-Basislastschrift erfolgt als Erstlastschrift. Anstatt des Datums der Mandatsunterschrift wird das Datum der Unterrichtung des Zahlers über den Verfahrenswechsel angegeben.

Das Äquivalent zum Abbuchungsauftrag ist die SEPA-Firmenlastschrift. Die Umstellung zwischen Kreditor und Zahlungspflichtigem muss durch Einholung eines neuen Firmenlastschriftmandats gesondert vereinbart werden. Abbuchungsaufträge in der bisherigen Form wird es ab 1. Februar 2014 nicht mehr geben.

R-Transaktionen

Als R-Transaktionen beschreibt das SEPA-Regelwerk alle Transaktionen zur Behandlung von Ausnahmesituationen und definiert genau spezifizierte Prozesse inklusive fester Fristen für den Umgang mit den Ausnahmesituationen.

Auf Basis des Verrechnungszeitpunkts lassen sich die R-Transaktionen bei SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften wie folgt gruppieren.

R-Transaktionen bei SEPA-Überweisungen	R-Transaktionen bei SEPA-Lastschriften
Vor der Verrechnung (Settlement)	
<ul style="list-style-type: none"> ● Reject: Rücküberweisung durch die Bank des Auftraggebers (z.B. wegen eines Formatfehlers) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Reject: Rückgabe durch die Bank des Kreditors (z. B. wegen verspäteter Einreichung) ● Refusal: Rückgabe vor Fälligkeit (z. B. Sperrung des Belastungskontos durch den Zahlungspflichtigen) ● Revocation: Rückruf der Lastschrift durch den Kreditor oder die Bank des Kreditors (z. B. bei unbeabsichtigtem Lastschrifteinzug) ● Request for cancellation: Rückruf der Lastschrift durch die Bank des Kreditors (z. B. bei irrtümlicher Doppeleinreichung)
Nach der Verrechnung (Settlement)	
<ul style="list-style-type: none"> ● Return: Rückgabe durch die Bank des Begünstigten (z. B. wegen falscher Kontonummer) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Return: Rückgabe durch die Bank des Zahlungspflichtigen (z. B. Konto geschlossen, keine Deckung etc.) ● Refund: Rückgabe durch die Bank des Zahlungspflichtigen (z. B. wegen Widerspruch des Zahlungspflichtigen) ● Reversal: Stornierung der Lastschrift durch den Kreditor nach Settlement durch Beauftragung einer Gutschrift (z. B. bei unbeabsichtigtem Lastschrifteinzug)
Vor oder nach der Verrechnung (Settlement)	
<ul style="list-style-type: none"> ● Recall: Rückruf durch die Bank des Auftraggebers (z. B. wegen Doppelausführung) 	

„SEPA+“ bietet Ihnen zusätzliche Chancen bei der SEPA-Umsetzung.

Unternehmen und Institutionen können die SEPA-Umstellung damit verbinden, Prozesse und Strukturen im Cash & Treasury Management zu optimieren – auch über den Euro-Massenzahlungsverkehr hinaus, auf den sich die SEPA fokussiert. Die Commerzbank unterstützt Sie dabei mit einem individuell geschnürten „SEPA+“-Paket.

Als eine der führenden europäischen Banken im Cash Management hat die Commerzbank die SEPA-Grundzüge von Anfang an aktiv im Rahmen von Gremienarbeit mitgestaltet. Über die aktuellen Entwicklungen informiert die Commerzbank Unternehmen und Institutionen regelmäßig, damit sie ihre Projekte zur SEPA-Umstellung zielführend und effizient aufsetzen können.

Dabei beschränkt sich die Commerzbank nicht darauf, auf die notwendigen regulatorischen Anpassungen im Zahlungsverkehr hinzuweisen. Denn SEPA lässt sich auch als strategischer Ansatz zur Optimierung von Prozessen und Strukturen im internationalen Cash & Treasury Management nutzen.

Strategische Chancen nutzen

SEPA ermöglicht eine europaweite Konsolidierung von Bankkonten bzw. eine Bündelung der wichtigsten Cashflows auf definierte Kernkonten, z. B. durch die Nutzung der SEPA-Lastschrift, die erstmals den grenzüberschreitenden Lastschrifteinzug ermöglicht.

Straight Through Processing (STP)

Neben der Vereinheitlichung von Prozessen kann SEPA, nicht zuletzt durch die verbesserten Referenzierungsmöglichkeiten (end-to-end-Referenz, Auftraggeber-Referenz und Transaktionsreferenz), die durchgehende Automatisierung und Abstimmung verbessern.

Obwohl sich die SEPA-Umstellung lediglich auf den Euro-Massenzahlungsverkehr fokussiert, empfiehlt sich ebenfalls eine Optimierung von zum Beispiel Eilzahlungen, Fremdwährungszahlungen oder Drittbank-Zahlungen.

So optimieren Sie Ihr Liquiditätsmanagement und etablieren Payment- bzw. Collection-Factories, in denen die Abwicklungsprozesse ganzer Organisationseinheiten gebündelt werden können.



Die Commerzbank ist Mitglied der globalen „Common Global Implementation“-Initiative (CGI), in der sich eine Reihe führender internationaler Banken, trendsetzender Unternehmen und IT-Anbieter unter Beteiligung von SWIFT zusammengeschlossen hat. Ziel der CGI ist es, einheitliche Feldbelegungen und -interpretationen für elektronische Zahlungsaufträge und Kontoinformationen für ISO 20022 zu unterstützen und weiterzuentwickeln.

Vorteile durch ISO 20022

ISO 20022 ist der neue globale Standard für die elektronische Kommunikation im Finanz-Umfeld. Basierend auf XML bietet ISO 20022 eine Reihe von technischen Vorteilen für alle Prozessbeteiligten bei der Abwicklung von Zahlungsaufträgen, z. B. im Hinblick auf die Integration in Back-Office-Applikationen und ERP-Systemen. ISO 20022 wird zukünftig sukzessive an allen Kunde-Bank- und Bank-Kunde-Schnittstellen eingesetzt (z. B. auch für Kundenaufträge außerhalb des Zahlungsverkehrs, Kontoauszüge, Verarbeitungsprotokolle etc.). Die Commerzbank akzeptiert ISO 20022 für nahezu alle Zahlungsarten für Konten bei in- und ausländischen Commerzbank-Standorten sowie für Zahlungen zu Lasten von Drittbanken.

SEPA kann viele wichtige Prozesse bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs vereinfachen – ein Thema löst SEPA jedoch nicht: die Heterogenität der elektronischen Schnittstellen zu Banken im In- und Ausland.

Neben dem in Deutschland etablierten EBICS-Verfahren („Electronic Banking Internet Communication Standard“) unterstützt die Commerzbank für den SEPA- und ISO-20022-Zahlungsverkehr selbstverständlich auch die Kommunikation auf Basis der SWIFTNet-Services. Dabei kann die Einreichung von Zahlungsaufträgen bequem und zentral in Frankfurt erfolgen – ob für Konten der Commerzbank in Deutschland, an den internationalen Standorten der Bank oder zur Weiterleitung an Drittbanken.

SWIFT-Anbindung

Mit dem Service „Commerzbank SWIFT Concentrator“ bietet die Commerzbank eine einfache technische Anbindung zum SWIFT-Netzwerk. Eine eigene SWIFT-Infrastruktur ist nicht erforderlich, vielmehr stellt die Commerzbank eine mandantenfähige Outsourcing-Lösung („White Labeling“) zur Verfügung.

Payment Status Reporting (Verarbeitungsprotokoll)

Für ein verbessertes „Payment Status Reporting“ für die Nachverfolgung von Zahlungen bieten sich entsprechende Verarbeitungsprotokolle an. Diese Informationen beinhalten Ergebnisse der Prüfungen zu Kontoberechtigungen, zur Formatvalidierung, zu Teilausführungen und Ablehnungen von Einzelaufträgen.

Die „SEPA-Newsletter“ sowie weitere Informationen über Veranstaltungen und Workshops zur Single Euro Payments Area finden Sie im Internet unter www.commerzbank.de/sepa.



Kontakt

Für Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen die Firmenkundenbetreuer und Spezialisten der Commerzbank gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Ergänzende Informationen, ein ausführliches Glossar sowie weiterführende Links finden Sie außerdem auf www.commerzbank.de/sepa.

Linksammlung zur SEPA

Seite	Beschreibung
www.commerzbank.de/sepa	Commerzbank AG SEPA-Seite der Commerzbank AG
www.europeanpaymentscouncil.eu	European Payments Council Interessenvertretung der europäischen Kreditwirtschaft
www.europeanpaymentscouncil.eu/video_audio.cfm?tid=4	European Payments Council Einführung in die SEPA (deutsche Untertitel rechts oben)
www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=core_sdd_mandate_translations	European Payments Council Internationale Mandatstexte SEPA DD Core
www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=sepa_b2b_dd_mandate_translations	European Payments Council Internationale Mandatstexte SEPA DD B2B
www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaefsfelder/Unbarer_Zahlungsverkehr/SEPA/sepa.html	Deutsche Bundesbank SEPA-Informationen der Deutschen Bundesbank
www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaefsfelder/Unbarer_Zahlungsverkehr/SEPA/Glaebiger_Identifikationsnummer/glaebiger_identifikationsnummer.html	Deutsche Bundesbank Informationen zur Gläubiger-Identifikationsnummer
www.sepadeutschland.de	Deutsche Bundesbank SEPA-Webseite der Deutschen Bundesbank in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen und den Mitgliedern des Deutschen SEPA-Rats
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/dk/zahlungsverkehr/sepa/ziele-der-sepa.html	Die Deutsche Kreditwirtschaft SEPA-Seite der Deutschen Kreditwirtschaft
www.iso20022.org	ISO 20022 Informationen zum ISO-20022-Datensatzformat
www.swift.com/CGI	CGI Informationen zur Initiative „Common Global Implementation“
http://ec.europa.eu/internal_market/payments/sepa/index_de.htm	Europäische Kommission Verordnungen und Konsultationspapiere zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des europäischen Zahlungsverkehrs
www.ebaclearing.eu	EBA-Clearing Informationen zum EBA-Clearing
www.iban-service-portal.de	IBAN-Service-Portal Einzig autorisierte Web-Anwendung deutscher Banken zur Migration von Kontonummern und Bankleitzahlen in IBAN und BIC
www.sepa.eu	Europäische Zentralbank SEPA-Informationen der Europäischen Zentralbank

Glossar

Additional Optional Services (AOS)	Zusätzliche Dienstleistungen, die über den SEPA-Standardservice hinaus bereitgestellt werden. Ein Beispiel dafür ist die Unterstützung von nationalen Zeichensätzen. AOS müssen dem SEPA-Regelwerk entsprechen und durch das EPC genehmigt werden.
Auftragsarten	In der Datenfernübertragung sind u. a. im EBICS-Verfahren folgende Auftragsarten für SEPA-Zahlungsverkehr vorgesehen: CCC = SEPA-Überweisung (Container), CCT = SEPA-Überweisung, CDD = SEPA-Basislastschrift, CDC = Basislastschrift (Container), CDB = SEPA-Firmenlastschrift, C2C = SEPA-Firmenlastschrift (Container)
Basic Bank Account Number (BBAN)	Der Teil der IBAN, der sich aus Kontonummer und Bankcode zusammensetzt (also ohne Länderkennzeichen und Prüfziffern)
Batch-Booking	Kennzeichnung, ob die Überweisungen bzw. Lastschriften einzeln auf dem Kontoauszug des Einreichers ausgewiesen werden sollen. Die Unterstützung von Batch-Booking ist ein Value Added Service (VAS).
Bruttoprinzip	Verrechnungsmethode für Rückweisungen. In der Regel werden dabei die eingereichten Lastschriften, die sich in einem SEPA-Sammler (Payment-Instruction-Information) befinden, in einem Betrag dem Konto gutgeschrieben, während die Rücklastschriften einzeln dem Konto des Kreditors belastet werden.
Business Identifier Code (BIC)	International standardisierte Bankleitzahl zur eindeutigen Bezeichnung einer Bank
camt-Nachrichten	Cash-Management-Nachrichten des ISO-20022-Standards, u. a. für den Tagesendauszug (camt.053), untertägige Kontoauszüge (camt.052) und die Avisierung von Überweisungs- und Lastschrifteingängen (camt.054)
Category Purpose	Ersetzt gemeinsam mit dem Purpose-Code den DTA-Textschlüssel und enthält globale Angaben zur Zahlung (z. B. Gehaltszahlung). Der Category Purpose wird auf Sammlerebene angegeben.
Common Global Implementation Initiative (CGI)	Zusammenschluss führender internationaler Banken, Unternehmen, IT-Anbieter und SWIFT, um einheitliche Feldbelegungen und Feldinterpretationen für ISO 20022 zu entwickeln und zu unterstützen
Clearing and Settlement Mechanism (CSM)	Infrastruktur, beispielsweise der Deutschen Bundesbank oder der EBA, über die Banken untereinander Zahlungsverkehrsnachrichten austauschen und die Verrechnung der Gegenwerte initiieren. Die Verrechnung selbst erfolgt in der Regel über TARGET2.
COR1	SEPA-Basislastschriften mit einer verkürzten Vorlagefrist von einem Arbeitstag
CORE	Bezeichnung für die SEPA-Basislastschrift
Kreditor/Creditor	Zahlungsempfänger aus einer Überweisung bzw. von einem Lastschrifteinreicher
Datenträgeraustausch (DTA)	Format und Verfahren im deutschen Inlands-Zahlungsverkehr, das von der Deutschen Kreditwirtschaft festgelegt wird. Es wird für SEPA-Zahlungen abgelöst, im inländischen Eilzahlungsverkehr bleibt es noch bestehen.
Datenträgeraustausch-Auslandszahlungsverkehr (DTAZV)	Format und das Verfahren, mit dem in Deutschland grenzüberschreitende und Fremdwährungszahlungen zwischen Kunde und Bank abgewickelt werden können. Das SEPA-Verfahren löst das DTAZV-Verfahren für SEPA-Zahlungen ab. Im übrigen Auslandszahlungsverkehr bleibt das DTAZV-Verfahren noch bestehen.
Debitor/ Debtor	Zahlungspflichtiger aus einer Überweisung bzw. aus einer Lastschrift

Dematerialisierung	Übertragung der Daten von einem papierhaften Dokument in eine Form zur elektronischen Weiterverarbeitung. Im SEPA-Umfeld: Übertragung der Daten aus einem (unterschiedenen) SEPA-Mandat in eine elektronische SEPA-Mandatsverwaltung.
Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK)	Zusammenschluss der fünf Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft
Due Date	siehe Fälligkeitstermin
Einzugsermächtigung	Erlaubnis des Debitors (Zahlungspflichtiger), dass der Kreditor Lastschriften von seinem Konto einziehen darf. Das deutsche Einzugsermächtigungsverfahren wird durch das SEPA-Basislastschriftverfahren CORE/COR1 abgelöst.
Electronic Banking Internet Communication Standard (EBICS)	Kommunikationsprotokoll für die Übertragung von Zahlungsverkehrsdateien über das Internet
Elektronisches Mandat (e-Mandat)	Die Erteilung eines Mandats ist auch elektronisch möglich, wenn es eine sichere elektronische Unterschrift enthält. Zurzeit wird diskutiert, welche Anforderungen genau an das elektronische Mandat zu stellen sind.
Enddatum	Bezeichnet das Ende der Migrationsphase von nationalen Zahlungsverfahren zu den SEPA-Verfahren. Für die nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren ist dies gemäß EU-Verordnung der 01.02.2014.
End-to-End-Regulierung	Die EU-Verordnung 924/2009, die das SEPA-Verfahren definiert, reguliert die gesamte Zahlungskette vom Auftraggeber (Zahlungsempfänger bei Lastschriften) über die beteiligten Banken bis zum Überweisungsempfänger (Zahlungspflichtiger bei Lastschriften). Vorgaben erfolgen insbesondere für die Kunden-Bank-Schnittstelle (Verwendung von IBAN und des ISO-20022-Standards) sowie die Bank-Kunden-Schnittstelle (ISO-20022-Standards für den Kontoauszug).
Euro Banking Association (EBA)	Vereinigung von europäischen Banken, die u. a. private europäische Abwicklungsplattformen für den Zahlungsverkehr betreiben
European Payments Council (EPC)	Gremium der europäischen Banken zur Koordination des Zahlungsverkehrs, das auch das Regelwerk für SEPA festlegt.
Fälligkeitstermin (Due Date)	Wird der Lastschrift mitgegeben. Fällt er auf einen Bankarbeitstag, so erfolgt an diesem Tag die Belastung auf dem Konto des Debitors und die Gutschrift auf dem Konto des Kreditors. Fällt er auf einen Nicht-Bankarbeitstag, erfolgt die Verrechnung am nächsten Bankarbeitstag. Der Tag der Verrechnung wird Settlement-Date genannt. Der frühestmögliche Fälligkeitstermin ist abhängig von der Vorlaufzeit.
Gläubiger	Lastschrift-Mandaten liegt ein Vertrag zugrunde, in dem der Kreditor in der Regel einer der Vertragspartner ist (Gläubiger). Wenn aber beispielsweise eine Konzernmutter für ihre Konzerntöchter die Lastschriften einzieht, ist der Kontoinhaber (Kreditor) nicht Vertragspartner. Gläubiger ist in diesem Falle der abweichende Vertragspartner, auch Ultimate Creditor oder Reference Party bezeichnet.
Gläubiger-Identifikationsnummer	siehe Kreditor-Identifikationsnummer
IBAN-only	Ab 01.02.2014 kann bei nationalen SEPA-Überweisungen und -Lastschriften auf die Angabe des BIC verzichtet werden. Ab 01.02.2016 gilt dies für alle SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften.
International Bank Account Number (IBAN)	Die internationale Kontonummer löst im SEPA-Umfeld die Kontonummer ab. Sie setzt sich zusammen aus dem zweistelligen Ländercode, zwei Prüzfziffern und einer maximal 30-stelligen Kontoidentifikation. Die IBAN besteht in Deutschland aus dem zweistelligen Ländercode, der zweistelligen Prüzfziffer, der achtstelligen Bankleitzahl und der zehnstelligen Kontonummer, insgesamt also aus 22 Stellen.

Interoperabilität	Voraussetzungen für ein reibungsloses Funktionieren der Zahlungsregelungen und -systeme, damit diese in der gesamten EU mit den gleichen Standards interagieren können, ohne dass Marktteilnehmer bei der Zahlungsverarbeitung auf technische Hindernisse stoßen.
ISO 20022	Ein Standard für Nachrichten im Finanzwesen. Die SEPA-XML-Dateien, die im SEPA-Zahlungsverkehr transferiert werden, beruhen auf Normierungen durch den ISO-20022-Standard.
Kreditor	Kontoinhaber, auf dessen Konto der Überweisungs- bzw. Lastschriftsbetrag gutgeschrieben wird.
Kreditor-ID (Gläubiger-ID)	Kontounabhängige Kennzeichnung des Kreditors, die zusammen mit der Mandats-ID anhand automationsfähiger Daten eine eindeutige Identifizierung des Mandats ermöglicht, das einer Lastschrift zugrunde liegt. Sie ist vor der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren von jedem deutschen Kreditor bei der Deutschen Bundesbank zu beantragen. Dies ist ausschließlich elektronisch über eine gesicherte Internetseite der Deutschen Bundesbank möglich, jedoch erfolgt keine Authentifikation des Antragstellers. Jeder Kreditor erhält nur eine Kreditor-ID. Sie muss verpflichtend im Datensatz einer SEPA-Lastschrift mitgegeben werden. Die Weiterleitung erfolgt durch die Kreditwirtschaft bis zum Debitor (Zahlungspflichtigen).
Lastschriftart	Es gibt drei Arten von SEPA-Lastschriften: SEPA-Firmenlastschrift, SEPA-Basislastschrift und SEPA-Basislastschrift mit verkürzten Vorlaufzeiten (COR1).
Lastschrifttyp (Sequence Type)	Unterschieden wird zwischen Erst (FRST)-, Folge (RCUR)-, Einmal (OOFF)- und letzter (FNAL) Lastschrift.
Mandat	Im SEPA-Umfeld sind die heutigen Einzugsermächtigungen und Abbuchungsgenehmigungen durch entsprechende SEPA-Mandate zu ersetzen. Im SEPA-Mandat erteilt der Debitor dem Kreditor die Erlaubnis, Geldbeträge von seinem Konto per SEPA-Lastschrift einzuziehen und weist zusätzlich seine (Debitor-) Bank an, diese Lastschriften bei Fälligkeit einzulösen. SEPA-Lastschriften sind vorautorisierte Lastschriften (siehe auch Überleitungsregelung).
Mandats-ID	Eindeutige Kennzeichnung jedes Mandats. Sie wird vom Kreditor vergeben.
Mandatsinformationen	Im SEPA-Zahlungsverkehr Bestandteil der SEPA-Lastschrift. Welche Angaben aus dem Mandat der Lastschrift mitzugeben sind, bestimmt das EPC-Regelwerk unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben.
Mandatsreferenz	Eindeutige Kennzeichnung eines Mandats.
Natives SEPA-Format	SEPA-Nachrichten gemäß den ISO-20022-Formatvorgaben des European Payment Councils
Nettoprinzip	Verrechnungsmethode für Rückweisungen (siehe dort). In der Regel werden dabei nur die nicht zurückgewiesenen Lastschriften, die sich in einem SEPA-Sammler befinden, in einem Betrag dem Konto gutgeschrieben.
pacs-Nachrichten	Payments Clearing and Settlement-Nachrichten im ISO-20022-Standard, die im SEPA-Umfeld für den Austausch von Zahlungsnachrichten zwischen Banken eingesetzt werden.
pain-Nachrichten	Payment Initiation Nachrichten bezeichnen Zahlungsverkehrsaufträge, die in der Sprache XML nach dem ISO-20022-Standard geschrieben sind. Die wichtigsten sind Credit Transfer Initiation (pain.001.xxx.xx), Direct Debit Initiation (pain.008.xxx.xx) und Payment Status Report (pain.002.xxx.xx).
Payment Information (PmtInf)	Zusammenfassung mehrerer SEPA-Lastschriften bzw. -Überweisungen, die folgende gemeinsame Eigenschaften besitzen, zu einem Sammler: Fälligkeitstermin (bei SDD), gewünschter Ausführungstermin (bei SCT), Batch-Booking, Name/Anschrift des Kreditors bei SDD bzw. des Debitors bei SCT, IBAN des Kreditors bei SDD bzw. des Debitors bei SCT, BIC der Bank des Kreditors bei SDD bzw. des Debitors bei SCT, Kreditor-ID (SDD), Lastschriftart (SDD), Lastschrifttype (SDD) und Category Purpose.

Pre-Notification	Information des Kreditors an den Debitor vor dem geplanten Lastschrift-Einzug. Dies geschieht durch eine separate Information oder – wenn der Debitor auch der Vertragspartner ist, Schuldner und Debitor also identisch sind – als Teil der Rechnung, des Vertrags oder eines anderen Dokuments.
Prüfziffer	Befindet sich bei der IBAN an der dritten und vierten Stelle. Diese Sicherung von Kontonummern fördert eine reibungslose automatisierte Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Daher ist ein überweisender Zahlungsdienstleister bzw. eine erste Inkassostelle verpflichtet, die Kontonummern der Zahlungsempfänger bzw. Zahler auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Kontrolle der Prüfziffer und die Behandlung von Zahlungen mit Kontonummern, bei denen die Prüfzifferberechnung negativ verlaufen ist, richtet sich nach den Zahlungsverkehrsabkommen.
Payment Service Directive (PSD)	PSD/EU-Zahlungsverkehrsrichtlinie und die Basis für den Rechtsrahmen in den EU/EWR-Staaten.
Payment Service User (PSU)	Nutzer eines Zahlungsverkehrs-Services.
Payment Service Provider (PSP)	Zahlungsverkehrsdienstleister, in Deutschland in der Regel eine Bank
Purpose-Code	Angaben zur Zahlung, die gemeinsam mit dem Category Purpose den DTA-Textschlüssel ersetzen. Der Purpose-Code wird auf Transaktionsebene angegeben.
Recall	Bitte der Debitor-Bank an die Kreditor-Bank um eine Rücküberweisung. Gründe können die versehentliche Doppelausführung oder Überweisungen sein, denen Betrugsfälle zugrunde liegen. Die Bank des Kreditors antwortet mit einer Rücküberweisung (pacs.004) oder begründet mit einem camt.029, warum dies nicht möglich ist.
Refund	Rückgabe der Lastschrift durch den Debitor nach der Belastung. Die Banken leiten den Refund untereinander im Format pacs.004 weiter. Bei der SEPA-Basislastschrift ist die Rückgabe innerhalb von 8 Wochen nach der Belastung ohne Angabe von Gründen möglich. Bei einer Rückgabe ist der Debitor so zu stellen, als wäre die Lastschrift nicht eingelöst worden.
Refusal	Rückweisung der Lastschrift durch den Debitor vor der Belastung. Die Banken leiten den Refusal untereinander im Format pacs.002 weiter.
Reject	Rückweisung der Lastschrift vor Verrechnung zwischen den Banken durch eine der beteiligten Banken oder Infrastrukturen. Die Banken leiten den Reject untereinander im Format pacs.002 weiter. Die Rückweisung kann erfolgen einerseits durch die Kreditor-Bank oder einen CSM aufgrund eines fehlerhaften Datensatzes und andererseits durch die Debitor-Bank aufgrund eines fehlerhaften Datensatzes, eines erloschenen Kontos, fehlender Deckung oder einer nicht erlaubten Lastschriftart.
Request for Cancellation	Storno einer Lastschrift durch die Bank des Kreditors vor Verrechnung der Lastschrift zwischen den Banken. Die Banken leiten den Request for Cancellation untereinander im Format camt.056 weiter.
Return	Rückgabe einer Lastschrift durch die Debitor-Bank nach Verrechnung der Lastschrift zwischen den Banken aufgrund eines erloschenen Kontos, fehlender Deckung oder einer nicht erlaubten Lastschriftart. Bei der SEPA-Überweisung ist der Return die Rücküberweisung durch die Kreditor-Bank. Die Banken leiten den Return untereinander im Format pacs.004 weiter.
Reversal	Rückrechnung auf Veranlassung des Kreditors nach Verrechnung der Lastschrift zwischen den Banken. Die Unterstützung des Reversals durch die Bank des Kreditors ist ein Value Added Service. Die Banken leiten den Reversal untereinander im Format pacs.007 weiter.
R-Nachrichten	Sonderprozesse für Rückgaben und Rückweisungen von Überweisungen und Lastschriften.
R-Transaktionen	Rückabwicklung von SEPA-Überweisungen und -Lastschriften aus unterschiedlichen Gründen und durch unterschiedliche Teilnehmer am SEPA-Verfahren. Es wird unterschieden zwischen Recall, Refund, Refusal, Reject, Return und Reversal.

Rulebooks	SEPA-Regelwerke für jedes SEPA-Zahlungsinstrument, in denen die im Interbankengeschäft geltenden Regeln, Abläufe und Standards zwischen den Prozessbeteiligten definiert werden
Schuldner	Lastschriftmandaten liegt ein Vertrag zugrunde, in dem der Debitor in der Regel einer der Vertragspartner (Schuldner) ist. Wenn aber beispielsweise die Ehefrau ein Zeitschriftenabo abschließt und der Betrag vom Konto des Ehemanns eingezogen wird, ist der Kontoinhaber (Debitor) nicht Vertragspartner. Schuldner ist in diesem Falle der abweichende Vertragspartner, auch Ultimate Debtor oder Debtor Reference Party bezeichnet.
SEPA	Einheitlicher Euro-Zahlungsraum (Single Euro Payments Area), der neben der Europäischen Union auch Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, Monaco und französische Übersee-Departments umfasst. Die SEPA-Verfahren werden die nationalen Zahlungsverkehrsverfahren im SEPA-Raum ersetzen.
SEPA-Basislastschrift	Ersetzt im SEPA-Umfeld das Einzugsermächtigungsverfahren. Die Vorlaufzeit beträgt 5 Tage bei Erst- und 2 Tage bei Folgelastschriften. Die CORE/COR1-Lastschrift wird auch als SEPA-Basislastschrift bezeichnet.
SEPA Credit Transfer (SCT)	SEPA-Überweisung
SEPA Direct Debit (SDD)	SEPA-Lastschrift
SEPA-Firmenlastschrift	Ersetzt im SEPA-Umfeld das Abbuchungsverfahren, kann jedoch nicht eingesetzt werden, wenn der Lastschriftzahler ein Konsument ist. Es besteht eine Prüfpflicht durch die Bank des Lastschriftzahlers, denn die SEPA-Firmenlastschrift kann nach Einlösung durch den Lastschriftzahler nicht mehr zurückgegeben werden.
SEPA-Mandat	Der Zahlungspflichtige erteilt dem Zahlungsempfänger das Recht zum Einzug einer SEPA-Lastschrift und ermächtigt die Zahlstelle zu deren Einlösung.
Sequence Type	Andere Bezeichnung für Lastschrifttyp
Settlement	Verrechnungsausgleich zwischen den beteiligten Banken.
Settlement Cut-Off Time	Die Vorlaufzeiten legen fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Lastschriften bei der Bank des Debtors vorliegen müssen. Davon ausgehend und unter Berücksichtigung der Laufzeiten zwischen den Banken ergibt sich für den Kreditor der späteste Zeitpunkt, zu dem er Lastschriften bei seiner Bank einreichen muss. Dieser Zeitpunkt wird Cut-Off Time genannt und vertraglich zwischen dem Debitor und der Bank des Debtors festgelegt.
Settlement-Date	Der Tag, an dem Banken Überweisungen und Lastschriften untereinander verrechnen. Bei Lastschriften ergibt sich das Settlement-Date aus dem Fälligkeitstermin. Fällt er auf einen TARGET2-Arbeitstag, so ist auch das Interbank-Settlement-Date der Fälligkeitstermin, ansonsten der nächstfolgende TARGET2-Arbeitstag. Die Umsetzung der PSD (Payment Services Directive) bestimmt seit dem 01.01.2012 für Überweisungen, dass als Settlement-Date das Datum gilt, zu dem die Debitor-Bank belastet wird und die Kreditor-Bank die Gutschrift erhält. Die Gutschrift erfolgt mit der Wertstellung, mit der auch die Kreditor-Bank die Wertstellung erhält (also am Settlement-Date). Der Debitor kann bereits einen Tag vor dem Settlement-Date belastet werden.
Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT)	Genossenschaftliches Unternehmen internationaler Banken, das ein globales Telekommunikationsnetz betreibt sowie Standards für die elektronische Zusammenarbeit definiert
Straight Through Processing (STP)	Vollautomatische Verarbeitung von Zahlungsaufträgen (siehe auch Interoperabilität)

Überleitungsregelung	Durch eine Änderung ihrer AGBs hat die deutsche Kreditwirtschaft die Möglichkeit geschaffen, eine Einzugsermächtigung in ein SEPA-Mandat zu wandeln. Voraussetzung ist, dass eine unterschriebene Einzugsermächtigung im Original vorliegt und der Debitor der AGB-Änderung nicht widerspricht. Der Kreditgeber informiert vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift den Debitor, z. B. im Rahmen der Pre-Notification, und teilt dem Debitor die Kreditgeber- und Mandats-ID mit.
Value Added Service (VAS)	Zusatzleistungen, die zwischen Bank und Kunde vereinbart werden. Beispiele sind die Unterstützung des Reversals und des Recalls oder die Vorabinformation über anstehende Lastschriften vor der Belastung.
Variante	Innerhalb des ISO-20022-Formats sind nationale Varianten möglich. In Deutschland gibt es für SEPA Zahlungsaufträge zum Beispiel die Variante des DK.
Verrechnung von Rückweisungen	Aufgrund der Vorlaufzeiten können SEPA-Lastschriften vor dem Fälligkeitstermin zurückgewiesen werden (Refusal oder Reject). Die Bank des Kreditgebers kann die Rücklastschriften nach dem Brutto- oder dem Netto-Prinzip verrechnen. Enthält der Kontoauszug keine Informationen über die zurückgewiesenen Lastschriften, informiert die Bank den Kreditgeber mit dem Statusreport pain.002 über die zurückgewiesenen Lastschriften.
Vorlaufzeit	Die SEPA-Lastschrift muss der Bank des Debitors eine bestimmte Anzahl von Tagen vor dem Fälligkeitstermin vorliegen. Diese Frist wird als Vorlaufzeit bezeichnet. Vorlaufzeiten für SEPA-Lastschriften unterscheiden sich nach der Lastschriftart.
XML (Extensible Markup Language)	Auszeichnungssprache zur Darstellung hierarchisch strukturierter Daten in Form von Textdateien. SEPA-Zahlungsnachrichten sind in dieser Sprache geschrieben.
Zentraler Kreditausschuss (ZKA)	siehe Die Deutsche Kreditwirtschaft



Commerzbank AG
Mittelstandsbank
www.commerzbank.de/sepa

